

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND - RESTBEREICH - FÜR DAS GEBIET IN TIMMENDORFER STRAND ZWISCHEN STRANDALLEE UND B 76 VON STRANDALLEE 164 BIS ZUR EINMÜNDUNG DER POSTSTRASSE IN DIE STRANDALLEE

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 09.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) sowie § 111 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung i.d.F. vom 20.06.1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 (1. Änd.) für das Gebiet Landseitig d. Strandallee vom Grundstück Strandallee 164 bis zur Einmündung d. Poststr. in die Strandallee bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.12.1977

Taf. Str., den 15.2.1982



Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG am 09.02.1978 und vom 06.12. - 13.12.79 durchgeführt worden.

Taf. Strand, den 15.02.1982



Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 17.11.81 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 5. JAN. 1982

Katasteramt



Auf Beschluss der Gemeinde vom ist gem. § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

den

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.11.1981 bis 11.12.1981 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann geltend gemacht werden können, ist am 03.11.1981 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Taf. Strand, den 15.02.1982



Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1981 teilweise von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1981 gebilligt.



Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates vom 26.02.1982 Az.: 611.02-04218-441-Rest mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Taf. Strand, den 30.03.1982



Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

den

Bürgermeister

Die Genehmigung der gestalterischen Festsetzungen wurde nach § 111 LBO mit Erlaß des Innenministers vom erteilt.

den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.



den 30.03.1982

Bürgermeister

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 06. April 1982 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltendmachen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Verlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.04.1982 rechtsverbindlich geworden.

Taf. Strand, den 08.04.1982



Bürgermeister